

VERTRAG
UBER DIE VERSTÄNDIGUNG UND DIE ZUSAMMENARBEIT
ZWISCHEN DEM KÖNIGREICH BELGIEN
UND DER RUSSISCHEN FÖDERATION

VERTRAG
OBER DIE VERSTÄNDIGUNG UND DIE ZUSAMMENARBEIT
ZWISCHEN DEM KÖNIGREICH BELGIEN
UND DER RUSSISCHEN FÖDERATION

Das Königreich Belgien

und

Die Russische Föderation,

im Nachfolgenden die Vertragsparteien genannt,

Gestützt auf die Freundschafts- und Zusammenarbeitsbände zwischen ihren Völkern, das gegenseitige Vertrauen und das Bekenntnis zu den gemeinsamen Werten der Freiheit, Demokratie, Gerechtigkeit und Solidarität ;

im Hinblick darauf, dass die Russische Föderation der Nachfolgestaat der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ist :

in der Erwägung, dass der in Europa stattfindende historische Wandel neue Perspektiven eröffnet hat für die Errichtung einer gerechten und dauerhaften Friedensordnung auf dem europäischen Kontinent, die in Übereinstimmung mit der Schlussakte von Helsinki, der Charta von Paris für ein neues Europa, dem Helsinki-Dokument von 1992 "Herausforderungen des Wandels" und den anderen Dokumenten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) und deren Verwirklichung auf der Achtung des internationalen Rechts, der Charta der Vereinten Nationen, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten beruht ;

unter Hinweis auf die Notwendigkeit der Sicherheit und Stabilität im Bau eines neuen Europas und von dem Wunsch geleitet, dazu beizutragen ;

haben folgendes vereinbart :

Artikel 1

Die Vertragsparteien beschliessen, ihren bilateralen Beziehungen eine neue Eigenschaft der Verständigung und Partnerschaft beizumessen.

Die Vertragsparteien entwickeln ihre Beziehungen als befreundete Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Achtung der Souveränität und der politischen Unabhängigkeit beider Staaten, des gegenseitigen Bekenntnisses zu den Prinzipien der Freiheit, der Demokratie, des Vorrangs des Gesetzes und der Menschenrechte sowie der getreuen Befolgung von Geist und Buchstabe der Charta von Paris für ein neues Europa, des Helsinki-Dokuments von 1992 "Herausforderungen des Wandels" und der anderen Dokumente der KSZE.

Diese neue Eigenschaft der Verständigung und Partnerschaft, die vom Willen der Vertragsparteien ausgeht, die Folgen der Teilung Europas in entgegengesetzte Blöcke zu überwinden, kommt in allen Bereichen der bilateralen Beziehungen zum Ausdruck.

Artikel 2

Die Vertragsparteien tragen mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zur Stärkung der Autorität, Rolle und Wirksamkeit der Organisation der Vereinten Nationen sowie zur uneingeschränkten Achtung der Charta der Vereinten Nationen durch alle Mitgliedstaaten bei.

Die Vertragsparteien bestätigen ihr vorbehaltloses Bekenntnis zu den in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Prinzipien der friedlichen Beilegung von Streitfällen.

Die Vertragsparteien arbeiten aktiv zusammen bei der Entwicklung eines wirksamen Vorgehens im Bereich der präventiven Diplomatie.

Artikel 3

Die Vertragsparteien bestätigen die entscheidende Rolle, die die KS'ZE bei der Entwicklung der Stabilität und der Sicherheit in Europa spielen kann, und betonen die grundsätzliche Bedeutung der Bestimmungen der Schlussakte von Helsinki, der Charta von Paris für ein neues Europa, des Helsinki-Dokuments von 1992 "Herausforderungen des Wandels" und der anderen Dokumente der KSZE.

Die Vertragsparteien fördern die Stärkung der KSZE, um die Achtung der Menschenrechte, der Demokratie und des Rechtsstaates zu gewährleisten und Streitfälle mit friedlichen Mitteln zu verhüten und beizulegen.

Die Vertragsparteien legen besonderen Wert auf die Stärkung der Handlungsfähigkeit der KSZE in den Bereichen der präventiven Diplomatie und der Konfliktbewältigung.

Artikel 4

Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass Sicherheit und Stabilität auf Dialog, Partnerschaft und Zusammenarbeit sowie auf der praktischen Durchführung des Prinzips der ausreichenden Verteidigung fassen müssen.

Sie sind der Meinung, dass eine Friedensordnung in Europa ausgehend von der Achtung der geschlossenen Abkommen die vollständige Durchführung des CFE-Vertrags, die Fortsetzung der Bemühungen um eine Verminderung und Kontrolle der Streitkräfte und Rüstungen, die Entwicklung vertrauensbildender Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und die Stabilität auf dem Kontinent und die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen voraussetzt.

Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Bekenntnis zum Vertrag von 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, zu den Richtlinien, die die Gruppe der Nuklearmateriallieferanten festgelegt hat, zum Übereinkommen von 1972 über biologische und Toxinwaffen und

zum Übereinkommen von 1993 über das Verbot und die Vernichtung chemischer Waffen und ergreifen die Massnahmen, die notwendig sind, um auszuschliessen, dass Ausgangsmaterial, Technologien oder Ausrüstungen für Kernwaffen oder andere Massenvernichtungswaffen an andere Länder weitergegeben werden.

Artikel 5

Die Vertragsparteien anerkennen die wichtige Rolle der Europäischen Union sowie den beachtlichen Beitrag der internationalen Wirtschafts- und Finanzorganisationen zu einer ausgeglichenen Entwicklung der Weltwirtschaft und zur politischen und wirtschaftlichen Entwicklung in Europa.

Die Vertragsparteien sind der Meinung, dass der Erfolg der Reformen, der Übergang zur Marktwirtschaft und die Eingliederung Russlands in die Weltwirtschaft durch eine Annäherung an die Europäische Union begünstigt werden, insbesondere indem Russland und die Europäische Union geeignete Abkommen wie ein Partnerschafts- und Zusammenarbeitsabkommen schliessen.

Die Vertragsparteien unterstützen die Zusammenarbeitsbemühungen, die im Rahmen des Europarates unternommen werden. Sie anerkennen insbesondere die Bedeutung der Programme, die auf die Entwicklung des Rechts und die Stärkung des demokratischen Institutionen gerichtet sind.

Artikel 6

Die Vertragsparteien intensivieren bilaterale Treffen auf angepasster Ebene sowohl im politischen Bereich als auch zwischen technischen Sachverständigen, ungeachtet der regelmässigen Kontakte, anlässlich der zahlreichen Treffen, die auf multilateraler Ebene und im Rahmen der Europäischen Union stattfinden. Diese Treffen beziehen sich auf alle Fragen allgemeinen Interesses.

Die Vertragsparteien fördern regelmässige Konsultationen über aktuelle Themen auf Ebene des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten.

Artikel 7

Die Vertragsparteien anerkennen die Bedeutung der Entwicklung von Kontakten und der Informationsaustauschs im militärischen Bereich. In diesem Kontext erwägen sie, Besuche militärischer Delegationen auf verschiedenen Ebenen zu veranstalten und Meinungen auszutauschen.

Zu diesem Zweck erstellen sie bilaterale Programme für militärische Kontakte .

Artikel 9

Die Vertragsparteien arbeiten zusammen im humanitären Bereich, wobei sie der Achtung der weltweit anerkannten Normen der Demokratie und der Menschenrechte eine grundlegende Bedeutung beimessen, insbesondere um die Tätigkeit der karitativen Organisationen zu erleichtern. Gegebenenfalls treffen sie Verwaltungsvereinbarungen mit den Ortsbehörden, um das Eingreifen in Notsituationen zu erleichtern.

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Zusammenarbeit bei Untersuchungen, die ihre Staatsangehörigen betreffen, die sich infolge verschiedener Umstände auf dem Staatsgebiet der anderen Vertragspartei befunden haben oder dort als vermisst gemeldet sind. In diesem Zusammenhang verpflichten sie sich, ein Abkommen zu schliessen, das den Nachforschern der andere Partei Zugang zu den Archivalien gibt, in denen sich Informationen über das Schicksal der oben erwähnten Staatsangehörigen befinden könnten.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, hinsichtlich der Rückgabe der Archivalien zusammenzuarbeiten.

Artikel 9

Die Vertragsparteien sind der Meinung, dass Bereiche wie Kultur, Unterrichtswesen, berufliche Ausbildung, Gesundheitswesen und wissenschaftliche Forschung zu den wichtigen Bestandteilen ihrer Zusammenarbeit gehören.

In diesen Bereichen, für die im Königreich Belgien die Gemeinschaften und Regionen zuständig sind, ist die Russische Föderation bereit, **mit** den obenerwähnten Behörden gemäss den in beiden Ländern geltenden Verfassungs- und Gesetzesvorschriften entsprechende Abkommen abzuschliessen.

Artikel 10

Die Vertragsparteien heben die Bedeutung einer besseren Kenntnis ihrer jeweiligen Rechtssysteme hervor.

Sie fördern die Zusammenarbeit zwischen den gerichtlichen und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen beider Staaten einschliesslich der Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen sowie Zusammenarbeit im Kampf gegen die Kriminalität, den illegalen Handel mit Rauschgift und psychotropen Stoffen, internationale Terrorakte und den Schleichhandel einschliesslich des illegalen grenzüberschreitende Handels mit kulturellen Gütern.

Die belgische Partei begrüsst die Absicht der Russischen Föderation, den non den Mitgliedstaaten des Europarates geschlossenen Abkommen über die Zusammenarbeit im Kampf gegeben die Kriminalität beizutreten, und wird diesen Beitritt unterstützen.

Artikel 11

Unbeschadet der Befugnisse der Gemeinschaften und Regionen des Königreichs Belgien und der konstitutiven Teilgebiete der

Russischen Föderation in Sachen internationaler Zusammenarbeit unterstützen die Vertragsparteien die Vertiefung der gegenseitigen Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wirtschaft, der Energie, des Transports, der Telekommunikation, der Finanzen und der Landwirtschaft mit besonderer Aufmerksamkeit für die Entwicklung von Perfektionierungsprogrammen für Führungskräfte von Unternehmen und Finanzinstituten.

Nötigenfalls werden von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien neue Zusammenarbeitsprogramme ausgearbeitet, vor allem für die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Agrarindustrie, der Privatisierung, der Finanz- und Bankdienstleistungen, der Verteilernetze, der Telekommunikation, der Informatik, des Transports, der Energie und der friedlichen Nutzung von Kernenergie, insbesondere der nuklearen Sicherheit und der Wiedergewinnung von militärischen Spaltstoffen für zivile Zwecke.

In diesem Kontext kommen die Vertragsparteien überein, dass die Tätigkeiten des Gemischten Ausschusses über die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Russischen Föderation und der Belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion (BLWU) infolge des Übergangs der Russischen Föderation zur Marktwirtschaft der neuen Situation angepasst werden müssen.

Die Vertragsparteien tragen dazu bei, Bedingungen zu schaffen, die das Knüpfen direkter Kontakte, die Tätigkeit von Unternehmen und anderen Rechtspersonen, die Förderung und den Schutz von Investitionen und die Förderung des Austauschs wirtschaftlicher Informationen begünstigen.

Sie verpflichten sich dazu, die bestehenden juristischen Instrumente zu aktualisieren und wirksamer zu gestalten sowie neue Instrumente zu schaffen, die der neuen Wirtschafts- und Rechtslage in der Russischen Föderation angepasst sind.

Artikel 12

Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien bemühen sich darum, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wissenschaft, der

Technik und der Raumfahrt sowie auf dem Gebiet des Umweltschutzes im Hinblick auf eine friedliche Anwendung der Errungenschaften der modernen Wissenschaft und Technologie zu erweitern und zu vertiefen. Sie fördern den wissenschaftlichen Austausch und die Durchführung gemeinsamer Projekte.

Artikel 13

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Konsultation in Streitfragen, die von jeder Vertragspartei aufgeworfen werden könnten in Zusammenhang mit den finanziellen und materiellen Aspekten der Güter und Interessen der natürlichen und juristischen Personen beider Länder.

Artikel 14

Die Vertragsparteien gewährleisten auf der Basis der Gegenseitigkeit, dass die Bedingungen für die normale Tätigkeit diplomatischer und konsularischer Vertretungen sowie anderer offizieller Missionen der andere Partei erfüllt sind.

Die Parteien möchten die Verpflichtungen der KSZE in Sachen Bewegungs- und Reisefreiheit für alle Bürger der Vertragsparteien auf ihren Territorien verwirklichen und verpflichten sich daher, diesen Verpflichtungen Rechnung zu tragen, um unter Einhaltung der internationalen Abkommen, an die sie bereits gebunden sind, die zu diesem Zweck notwendigen bilateralen Abkommen zu schließen.

Artikel 15

Vorliegender Vertrag ändert in keiner Weise die Verpflichtungen der Vertragsparteien, die sich aus anderen Verträgen ergeben, in denen sie ebenfalls als Vertragspartei austreten. Der Vertrag berührt keineswegs die Verpflichtungen der Vertragsparteien Drittländern gegenüber und ist gegen keines von ihnen gerichtet.

Artikel 16

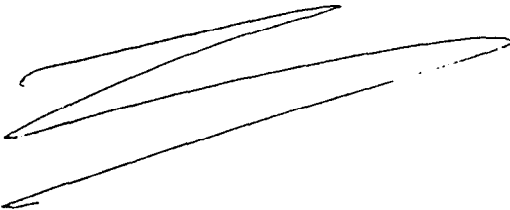
Jede der Vertragsparteien notifiziert der anderen den Abschluss der Verfahren, die aufgrund ihrer Rechtsvorschriften für das Inkrafttreten des vorliegenden Vertrags erforderlich sind. Vorliegender Vertrag tritt 30 Tage empfang der letzten Notification in Kraft.

Dieser Vertrag wird für eine Dauer von 5 Jahren geschlossen. Seine Gültigkeit wird stillschweigend um jeweils zwei Jahre verlängert, es sei denn, dass eine der Vertragsparteien der anderen sechs Monate vor Ende der laufenden Gültigkeitsperiode schriftlich ihre Absicht mitteilt, den Vertrag aufzukündigen.

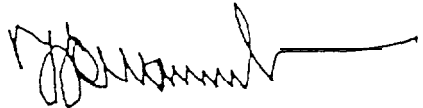
GESCHEHEN zu Brüssel, am 8. Dezember 1993, in zwei Urschriften, jede in russischer, französischer, niederländischer und deutscher Sprache, wobei jeder der vier Texte gleichermassen rechtsgültig sind.

FÜR DAS KONIGREICH BELGIEN :

FÜR DIE RUSSISCHE FÖDERATION:

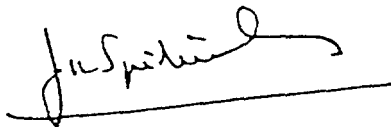


J.-L. DEHAENE
Premierminister



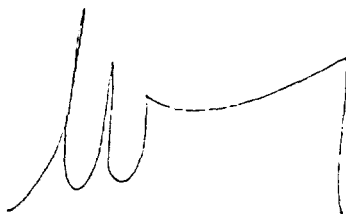
B. JELZIN
Präsident

FÜR DIE WALLONISCHE REGIONALREGIERUNG :



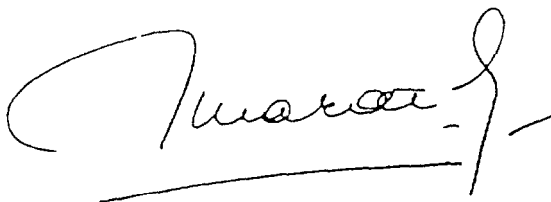
G. SPITAELS,
Minister-Vorsitzender,
beauftragt mit der Wirtschaft, den K.M.B.
und den Aussenbeziehungen

FÜR DIE FLAMISCHE REGIERUNG :



L. VAN DEN BRANDE,
Minister-Vorsitzender
und Minister beauftragt mit der Wirtschaft,
den K.M.B., der Wissenschaftspolitik, der Energie :
und den Aussenbeziehungen

FÜR DIE REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN
GEMEINSCHAFT :



J. MARAITE,
Minister-Vorsitzender
und Gemeinschaftsminister für Finanzen,
internationale Beziehungen, Gesundheit und Familie,
Sport und Tourismus

FÜR DIE REGIERUNG DER REGION
BRÜSSEL-HAUPTSTADT :

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' followed by several loops and a vertical line on the right.

J. CHABERT,
Minister der Finanzen, des Haushalts,
des öffentlichen Dienstes und
der Aussenbeziehungen

FÜR DIE REGIERUNG DER
FRANZÖSISCHEN GEMEINSCHAFT :

A handwritten signature in black ink, featuring a large circular loop on the left and a series of smaller loops on the right, all resting on a horizontal line.

L. ONKELINX,
Ministerin-Vorsitzende,
beauftragt mit der Gesundheit, den
Sozialen Angelegenheiten und dem Tourismus